

Was benötige ich für die Steuererklärung?

In Ihrer Steuererklärung tragen Sie in der Anlage Kind unter Kinderbetreuungskosten die Summe der in dem Steuerjahr gezahlten Grundbeiträge ein (siehe Übersichtstabelle).

Nachweise müssen Sie nicht mehr bei Abgabe der Steuererklärung beifügen.

Was tun, wenn das Finanzamt Unterlagen nachfordert?

Sie reichen den Betreuungsvertrag und als Zahlungsnachweis die Kontoauszüge – gegebenenfalls aktualisierte Kostenaufstellungen sowie die zugehörigen Kontoauszüge – aus denen die Zahlung hervorgeht, ein. Der Buchungstext beim Einzug des Grundbetrags enthält immer GB (für Grundbetrag) und den Vornamen des Kindes.

Was tun, wenn das Finanzamt die Kinderbetreuungskosten ablehnt?

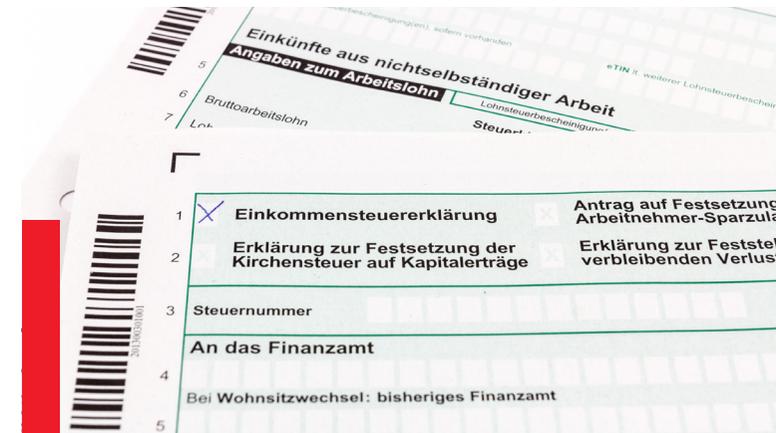
Falls das Finanzamt trotz der Vorlage entsprechender Unterlagen (Kontoauszüge und Verträge) den Ansatz der Kinderbetreuungskosten ablehnt bzw. eine Bescheinigung verlangt, können Sie sich gerne an uns wenden. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, ist es wichtig zeitnah an uns heranzutreten und vorsorglich einen Einspruch beim Finanzamt einzulegen.

Was tun, wenn ich Vertrag und Kontoauszüge verlegt oder verloren habe?

Gerne stellen wir Ihnen gegen einen Unkostenbeitrag von 40 Euro eine manuelle Bescheinigung aus. Sie erhalten das notwendige Antragsformular über Ihre Einrichtung.

So erreichen Sie uns

Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V.
Bilanzen und Steuern
Hirtenstraße 4
80335 München
Telefon (089) 551 69 670
bilanzen-u-steuern@caritasmuenchen.de



Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten



01.2020 / 1545 / ea, Änderungen und Irrtümer vorbehalten / Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V. / Foto: shutterstock.com/johannes5



Voraussetzungen

Grundbeiträge

Ausgaben für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen, Kinderkrippen und Mittagsbetreuung (bis 13 Jahre), die von Eltern gezahlt werden, können als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden. **Folgende Aufwendungen können nicht berücksichtigt werden:**

- Verpflegung (Essensgeld)
- Unterricht (z. B. Nachhilfe, Fremdsprachenunterricht)
- Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse)
- sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen (z. B. Mitgliedschaften in Sportvereinen)
- Spielgeld

Jahr der Berücksichtigung

Kinderbetreuungskosten können im dem Jahr geltend gemacht werden, in dem die Zahlungen geleistet worden sind. Zahlungen für Dezember, die bis zum 10.01. des Folgejahres geleistet wurden, werden noch im abgelaufenen Jahr berücksichtigt.

Höchstbetrag

$\frac{2}{3}$ der Aufwendungen, aber höchstens 4.000 Euro pro Kind und Kalenderjahr können als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

Berechtigter Personenkreis

Nur Eltern (Elternteile), die die Aufwendungen tatsächlich getragen haben und zu deren Haushalt das Kind gehört können die Kosten geltend machen.

Nachweis

Der Nachweis der Kinderbetreuungskosten kann mit Vorlage des Betreuungsvertrages (gilt als Dauerrechnung) und der Bankkontoauszüge erbracht werden. Haben sich unterjährig Änderungen ergeben, so haben Sie eine aktualisierte Kostenaufstellung erhalten, in der der veränderte Grundbeitrag berücksichtigt ist. Diese Unterlagen (Vertrag, ggf. aktualisierte Kostenaufstellung, Kontobelege) sind nur auf Verlangen dem Finanzamt vorzulegen.

Zahlungen

Es werden ausschließlich Bankzahlungen (Einzüge/Überweisungen) anerkannt. **Bankkontoauszüge gelten als Nachweis.** Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt. Zahlungen durch Angehörige werden vom Finanzamt anerkannt, wenn der Vertrag auf den berechtigten Elternteil lautet.

Unser Tipp: Anlage zur Steuererklärung

Wir empfehlen Ihnen eine Übersicht zu erstellen, aus der jeweils die monatlich abgebuchten Beträge zu sehen sind. Diese kann das Finanzamt bei Bedarf mit den Kontoauszügen abgleichen. Den Grundbeitrag können Sie jeweils Ihrem Vertrag entnehmen. Soweit Sie keine aktualisierte Kostenaufstellung erhalten haben, ist dieser Betrag stets gleich. Ggf. ist die Beitragsermäßigung abzuziehen. Der Differenzbetrag zum abgebuchten Betrag ist jeweils der nicht geltend zu machende Anteil (Essensgeld, Spielgeld etc.).

Der **Gesamtbetrag** der Kinderbetreuungskosten ist in der Steuererklärung anzugeben.

Monat	Grundbeitrag (GB)	abzgl. Beitrags- ermäßigung	Kinderbetreuungs- kosten	Essensgeld/ Spielgeld etc.	abgebuchter Gesamtbeitrag
Januar					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					
Juli					
August					
September					
Oktober					
November					
Dezember					
Jahressumme					